

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Servicevertrag der Siemens AG Österreich, Smart Infrastructure Buildings (Servicebedingungen) (Ausgabe April 2024)

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM SERVICEVERTRAG

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen (im Folgenden als „**Servicebedingungen**“ bezeichnet) gelten für Verträge, die die Leistungserbringung der Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Smart Infrastructure Buildings (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt) an den Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt) über einen länger andauernden Zeitraum zum Gegenstand haben (z.B. Wartungs- und Serviceleistungen). Abweichungen von diesen Servicebedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

Siemens ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Bestimmungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder in sonst geeigneter Form mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmittlung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt. Siemens ist jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Hierauf wird Siemens in der Mitteilung hinweisen. Sind die Änderungen oder Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für Siemens unerlässlich, entfällt die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht des Kunden. Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund solch zwingender rechtlicher Gründe vorgenommen werden, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen Siemens.

2 Angebot & Vertragsabschluss

Soweit im Angebot nicht explizit anders (z.B. als freibleibend oder Richtpreisangebot) bezeichnet, ist es als bindend zu qualifizieren.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftraggeber ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers zu den darin angeführten Bedingungen annimmt oder bestellt und diese Willensbekundung gemäß Punkt 22.1 dokumentiert ist. Die Annahme von Bestellungen, die nicht auf einem verbindlichen Angebot beruhen, erfolgt gemäß Punkt 22.1, spätestens aber mit Beginn der Leistungserbringung. Liefer- bzw. Ausführungsfristen beginnen erst mit einer entsprechenden Bestell-/Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber und der Erfüllung aller gesondert vereinbarten Bedingungen (z.B.: Erhalt von Anzahlungen) zu laufen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus *laesio enormis*, wegen Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

3 Vertragsgegenstand und Durchführung

Der Auftragnehmer übernimmt für die vertraglich vereinbarte Dauer die Erbringung der Leistungen (Module / Pakete), die im Servicevertrag für die jeweilig dort genannten Komponenten und Software (nachfolgend „**Anlage**“ genannt) näher beschrieben sind. Die vereinbarten Leistungen werden werktags zur für den Auftragnehmer üblichen Normalarbeitszeit durchgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer erstellt alle Berichte im Zusammenhang mit Leistungen (Module / Pakete), die gemäß Vertrag oder auf den Vertrag anzuwendenden Normen zwingend zu erstellen sind. Für sonstige Berichte oder für vom Auftragnehmer während der Leistungserbringung empfohlene Verbesserungs-, Optimierungsmaßnahmen (etwa gem. dem Modul „Asset Performance Advisor“) haftet der Auftragnehmer nicht für ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit und übernimmt keine Gewähr für ihre Zweckerreichung oder Ausführbarkeit.

Das Beseitigen von Störungen, die durch Bedienungsfehler des Auftraggebers entstanden sind, und von Schäden, die durch äußere Einwirkung wie z.B. Elementarereignisse oder Umstände höherer Gewalt (zur Definition siehe Punkt 10) entstanden sind, ist im Leistungsumfang des Servicevertrages nicht beinhaltet.

4 Erstinspektion und Reaktionszeit

Wird der Servicevertrag erst nach Ablauf der in davor mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Liefervertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist oder aber unabhängig von einem zwischen den Parteien abgeschlossenen vorgelagerten Liefervertrag mit dem Auftragnehmer abgeschlossen, werden die im Vertrag vorgesehenen Leistungen erst nach Vornahme einer kostenpflichtigen Erstinspektion erbracht. Die anlässlich der Erstinspektion sich als notwendig erweisenden Leistungen werden nach den im Zeitpunkt der Inspektion geltenden Regiesätzen / Listenpreisen, die unter <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Verrechnungssätze“ erhältlich sind, vorgenommen und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Die Reaktionszeit beträgt 20 (zwanzig) Stunden, soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistung zu beginnen hat. Er beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten ab.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die nachfolgenden Mitwirkungspflichten sind unabdingbar für einen reibungslosen Ablauf der Lieferungs- oder Leistungserbringung. Sollten die in den nachfolgenden Absätzen genannten Voraussetzungen oder Mitwirkungen nicht rechtzeitig oder vollständig vorliegen, so verlängert und/oder verschiebt sich die Ausführungsfrist entsprechend. Die aus der Fristverlängerung oder Fristverschiebung dem Auftragnehmer entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Als Bedingung für den Beginn und die ungehinderte Ausführung der Leistungserbringung müssen die vertraglich vereinbarten und die technisch notwendigen Voraussetzungen sowie etwaige zu erlangende Genehmigungen durch den Auftraggeber auf seine Kosten bereits vollständig geschaffen sein. Darunter fallen zunächst je nach Leistungsgegenstand unter anderem alle Genehmigungen, Bewilligungen und Anzeigen, etwaige Förderungszusagen, behördliche Freigaben und Inbetriebnahmen, sowie Zertifizierungen durch Dritte.

Siemens AG Österreich
Smart Infrastructure Buildings
DVR 000 1708 FN 60562 m Handelsgericht Wien Firmensitz Wien
UID 147 15405, ARA-Nr. 4328

Darunter fallen aber auch Zutritte, technische Vorbereitungen und die Schaffung technischer Voraussetzungen (Vorleistungen anderer Gewerke, Datenaufbereitung, Schnittstellenbeschreibungen), Baufreimachungen, Abschluss und Kontrollen eigener Vorleistungen und der Vorleistungen anderer Professionisten, Verhandlungen mit Dritten und die Einholung der Zustimmung von Dritten bei der Inanspruchnahme von Grundstücken und etwaige sonstige im Angebot des Auftragnehmers geforderte oder im Vertrag vereinbarte Voraussetzungen in der vorgegebenen Quantität und Qualität durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte, die notwendig sind, damit der Auftragnehmer seine Leistung beginnen kann.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anlage mit der gebotenen Sorgfalt zu unterhalten. Der Auftraggeber lässt alle Leistungen an der Anlage, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nur durch den Auftragnehmer ausführen und stellt auf seine Gefahr kostenlos geeignetes Personal für die allenfalls erforderliche Prüfung der an die Anlage angeschlossenen Einrichtungen zur Verfügung. Der Auftraggeber hat die Anschlüsse der an die Anlage angeschlossenen Einrichtungen (etwa Schnittstellen zu Drittprodukten) zu warten und die Kosten für allfällig notwendige Anpassungen an diesen Anschlüssen, die durch die Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen können, zu tragen.

Der Auftraggeber trägt alle Ereignisse, welche die Anlage betreffen, z.B. Alarmer, Störungen und Meldungen und deren Ursachen, in das Kontrollbuch oder in ein mit dem Auftragnehmer abgestimmtes oder durch den Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Medium ein.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Gehilfen bei der Erbringung der Leistungen in allen relevanten Belangen auf seine Kosten unterstützen und sorgt für allenfalls erforderliche Ersatzmaßnahmen für den ausbleibenden Überwachungsschutz während Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung.

Insbesondere wird der Auftraggeber (vor allem durch Öffnen und Wiederanbringung von Verschaltungen, Zwischendecken und Zwischenböden; Aus- und Wiedereinbau von Regelventilen, Tauchhülsen und dergleichen) sicherstellen, dass der Auftragnehmer sowie vom Auftragnehmer beauftragte Dritte zur Erbringung der Leistungen ungehinderten Zugang zur Anlage und deren Komponenten haben. Das Entleeren, Füllen und Entlüften von Rohrleitungssystemen ist in jedem Fall durch den Auftraggeber auszuführen. Der Auftraggeber stellt die für die Leistungen erforderlichen Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Hebewerkzeug etc.), Hilfsenergie und Wasser kostenlos zur Verfügung. Sie müssen den jeweils gültigen EN- und ÖNormen und den Richtlinien der AUYA entsprechen. Ebenso stellt der Auftraggeber Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Signalisation, Absperrungen etc.) und die dafür erforderlichen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung.

Die Kosten für das Anhalten und Anfahren der Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlagen und zum allfälligen Funktionstest erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Jeweils zu Beginn der Leistungserbringung vor Ort (z.B.: Montagearbeiten) muss der Auftraggeber die gem. Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen versperrbaren Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen für das Personal des Auftragnehmers ohne Zusatzkosten zur Verfügung stellen. Für den Verlust von Werkzeugen und Material aufgrund von Einbrüchen, Diebstahl oder vergleichbaren Einwirkungen auf die vom Auftraggeber beigestellten Räumlichkeiten haftet der Auftraggeber.

5.2 Informationspflichten

Die für die Erbringung der Serviceleistungen benötigten Informationen und Unterlagen sind dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle zur Verfügung gestellten Informationen, die relevant für die Leistungserbringung sind, richtig, vollständig und nicht irreführend sind.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass allfällige vorübergehende oder dauernde Außerbetriebsetzungen oder Demontagen sowie der Weiterverkauf der Anlage dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass jederzeit ein „Datenbackup“ der gesamten Anlage sowie der letzten Version der Datenbank vorhanden ist und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden kann. Der Auftraggeber muss das IT-System (insb. die Firewall-Einrichtung und Antiviren-Programme) nach dem Stand der Technik pflegen und jederzeit auf dem neuesten Stand halten.

5.3 Mangelhaftigkeit & Unmöglichkeit der Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach und verzögert sich dadurch die Ausführung der Leistungen bzw. müssen die Leistungen ausgesetzt / unterbrochen werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu verrechnen. Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung nach dem Servicevertrag besteht jedenfalls unberührt weiter.

Ist es für den Auftraggeber aus objektiven zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, kann der Auftragnehmer - unbeschadet sonstiger Ansprüche - den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und vom Auftraggeber die Zahlungen, welche er bis zum Tag der Kündigung zu leisten gehabt hätte, neben allfälligen darüberhinausgehenden Ansprüchen, sofort nach der Kündigung des Vertrages verlangen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten für allfällige vom Auftraggeber selbst angeordnete Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen. Bei allen Leistungen an der Anlage, die über den gegenständlichen Vertrag hinausgehen (z.B. Anlagenerweiterungen) wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vorab informieren und zur Legung eines diesbezüglichen Angebots auffordern.

5.4 Abnahme der Leistung

Eine Abnahme erfolgt nur bei Erbringung von Werkleistungen wie z.B. Instandsetzungsleistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Falle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen anzuzeigen. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber daraufhin die Leistungen unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 (sieben) Kalendertagen zu kontrollieren und unmittelbar danach abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen schwerer Abweichung von der geschuldeten Leistung verweigert werden (d.h. wegen Leistungsabweichung,

die die charakteristische Funktion oder Betriebssicherheit des erstellten Werks oder des Werks, an welchem die Leistung erbracht war, wesentlich beeinträchtigt).

Verzögert sich die Abnahme der Leistungen ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 (sieben) Kalendertagen oder der vertraglich vereinbarten Frist, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung der Leistung, als erfolgt. Die kommerzielle oder betriebsinterne Nutzung der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gilt jedenfalls als Abnahme.

Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber im Zusammenhang mit der (Teil)Leistung erfolgt bereits mit dem Beginn der Erbringung der (Teil)Leistung durch den Auftragnehmer.

Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Anlagenteil ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm Rechte aus der Gewährleistung nur dann zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

6 Inkraftsetzung, Laufzeit, Beendigung

Die Vertragsdauer für den Servicevertrag beginnt bei einer bestehenden Anlage mit der Unterzeichnung des Vertrages, bei einer Neuanlage mit deren Inbetriebsetzung und bei Webbasierten Diensten (gem. Punkt 8) mit dem Beginn der Einrichtung („Onboarding“) des webbasierten Dienstes.

6.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner ordentlich mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Der Vertrag endet jedenfalls mit der endgültigen Außerbetriebsetzung der Anlage, sofern nicht eine Auswechslung auf eine andere Anlage des Auftragnehmers erfolgt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer spätestens drei Monate im Voraus über die endgültige Außerbetriebsetzung der Anlage informieren. Wenn nicht anders vereinbart, wird ein Umstieg auf eine Anlage eines anderen Auftragnehmers einer endgültigen Außerbetriebsetzung gleichgesetzt.

Der Auftraggeber verzichtet seinerseits für das bei Vertragsbeginn laufende Kalenderjahr und anschließende 5 (fünf) Kalenderjahre auf eine ordentliche Kündigung.

Wird der Vertrag aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden wesentlichen Gründen vor Ablauf des Kündigungsverzichts beendet, hat der Auftraggeber die Zahlungen, welche er von dem auf den Tag der Vertragsbeendigung folgenden Tag bis zum Ende des Kündigungsverzichts zu leisten gehabt hätte, neben allfälligen darüberhinausgehenden Ansprüchen, sofort nach Beendigung des Vertrages vorzunehmen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

6.2.1 Beidseitige Kündigungsgründe

Falls über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Partei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen. Wird dieses Kündigungsrecht ausgeübt, so wird es sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen der insolventen Partei nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird eine außerordentliche Kündigung erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Kündigung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile der Kündigenden Partei unerlässlich ist.

Jede Partei ist ferner berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu kündigen, wenn die Vertragspflichten für mehr als 60 (sechzig) Tage ausgesetzt wurden. Zur Kündigungsmöglichkeit aufgrund Höherer Gewalt siehe unter Punkt 10.

6.2.2 Kündigung durch den Auftraggeber

Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann der Auftraggeber den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen gegenüber dem Auftragnehmer kündigen:

- Bei grob verschuldetem Verzug des Auftragnehmers mit der Hauptleistungspflicht, wenn eine vereinbarte maximale pauschalierte Verzugsentschädigung zu zahlen ist, dem Auftragnehmer eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und der Auftragnehmer innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadenersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen; oder
- Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftraggeber über die Verletzung behoben wurde.

Eine Kündigung durch den Auftraggeber betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß zugestellt oder geleistet wurde. Gleiches gilt für bereits erbrachte Vorleistungen wie z.B. Materialbestellungen und für Vorbereitungsleistungen wie z.B. bereits geleistete Engineeringstunden. Auch bei einer Kündigung des Vertrages gemäß Punkt 6.2 bleibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung zugestellten Teile der Lieferungen und erbrachte (Teil)Leistungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er nach schriftlicher Ankündigung die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 18 gelten auch im Kündigungsfall.

6.2.3 Kündigung durch den Auftragnehmer

Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn

- Der Auftraggeber unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber des Auftragnehmers gelangt; oder
- Der Auftraggeber eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Auftragnehmer über die Verletzung behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 (sechzig) Tagen in Verzug ist; oder

- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind – gegebenenfalls auch durch wiederholte Zahlungsverzüge in anderen Vertragsbeziehungen der Vertragspartner - und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten, sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergebliche Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

6.3 Form

Die Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7 Serviceentgelt, Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer für die Erbringung der im Servicevertrag vereinbarten Leistungen (Module / Pakete) ein bestimmtes im Servicevertrag festgelegtes, pauschales Entgelt (Serviceentgelt). Im Serviceentgelt sind alle Kosten für die Leistungen sowie die Nebenkosten für Fahraufwand, Nächtigung und Diäten enthalten. Die außerhalb der Normalarbeitszeit durchgeführten Leistungen werden nach den aktuell gültigen Regiestandards des Auftragnehmers, der unter <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Verrechnungssätze“ ersichtlich sind, inklusive Überstundenzuschlag verrechnet.

Das Serviceentgelt richtet sich nach dem Umfang der Apparaturenaufstellung der jeweils eingebauten Anlage. Der Ein- und Ausbau von Einrichtungen bzw. die Auswechslung der Anlage bedingt eine Änderung entsprechend dem neuen Umfang der Anlage ab dem Tag der Betriebsbereitschaft.

Die Änderung des Serviceentgeltes wird durch Zustellung einer neuen Quartalsrechnung angezeigt. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch und der Auftraggeber stimmt zu, das Formular unter [siemens.at/e-billing](https://asc.siemens.at/e-billing) auszufüllen und die Bedingungen zur elektronischen Rechnungsübermittlung, die unter [siemens.at/e-billing](https://asc.siemens.at/e-billing) erhältlich sind, akzeptiert zu haben.

Die folgenden Leistungen werden auf Grundlage der gültigen Regie-/Listenpreise des Auftragnehmers, die unter <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Verrechnungssätze“ ersichtlich sind, gesondert verrechnet:

- Leistungen, die gemäß Punkt 3 Absatz 3 nicht in den Leistungsumfang dieses Servicevertrages fallen; oder
- für die Leistungserbringung notwendige Leistungen, die von den Leistungsbeschreibungen zunächst nicht erfasst sind; oder
- Leistungen, die vom Auftraggeber einen reinen Wartungsvertrags in Form einer Störungsmeldung zusätzlich beauftragt werden; oder
- Leistungen die nicht Bestandteil der im Vertrag angeführten Leistungsbeschreibungen (Module) sind aber vom Auftraggeber im Zuge der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) beauftragt werden.
- Leistungen für vom Auftraggeber gewünschte oder für behördlich geforderte/angeordnete Änderungen der Anlage, einschließlich deren Abnahme.

7.1 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers eigene Forderungen aufzurechnen oder sonst die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer, aus welchen Gründen auch immer, auch nicht wegen Unbenutzbarkeit der Geräte, zu verweigern oder hinauszuschieben.

7.2 Abgaben und Steuern

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

7.3 Umgang mit geänderten Angebotsgrundlagen

Das Angebot des Auftragnehmers basiert auf den zum Angebotszeitpunkt gültigen Gesetzen, anwendbaren Normen, sonstigen Vorschriften, Materialpreisen, Verrechnungs- und Kollektivvertragssätzen und auf den dem Auftragnehmer zum Angebotszeitpunkt vorliegenden technischen und mengenmäßigen Grundlagen (Pläne, technische Dokumentationen, Mengengerüste, Raumbblätter, Datenpunkte etc.) und sonstigen Vorgaben des Auftraggebers.

Die Angebotsgrundlagen können alternativ auch in einem beidseitig zu unterfertigenden Begehungsprotokoll aufgenommen werden.

Führen Änderungen nach dem Angebotszeitpunkt zu Mehrkosten, Änderungen des Terminplans, Verzögerungen oder machen sie Leistungsanpassungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten und auf angemessene Anpassung des Terminplans.

8 Fernwartung (Remote) und Online-Anwendungen (Webbasierte Dienste)

Der Auftragnehmer sowie zum Zweck der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer allfällig beauftragte Konzerngesellschaften und sonstige Subunternehmen sind berechtigt, alle im Vertrag vereinbarten Leistungen auch ferngesteuert (remote) durchzuführen (nachfolgend „Fernwartung“ oder „Remote“ genannt).

Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Durchführung sonstiger Dienste (siehe die abgeschlossenen Leistungsmodule in der Anlage zum Servicevertrag) beauftragt, welche durch die Nutzung einer oder mehrerer Online-Anwendungen erbracht werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber diese Online-Anwendungen (nachfolgend „Webbasierte Dienste“ genannt) zur Verfügung zu stellen. Eine Online-Anwendung kann a) beim Auftraggeber (teilweise) lokal gespeichert und/oder b) auf einem Server remote gehostet und/oder c) vom Auftraggeber über eine vom Auftragnehmer bereitgestellte Web- oder IP-Adresse benutzt werden.

Der Auftraggeber gestattet die Durchführung von Fernwartung und/oder Webbasierten Diensten durch einen von ihm auf eigene Kosten vorzunehmenden Anschluss an die Telekommunikationsverbindung. Die für einen solchen Anschluss erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung, Firewall-Einrichtung, Antiviren-Programme) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr herzustellen und nach dem Stand der Technik instand zu halten. Der Auftraggeber stellt sonst alle notwendigen technischen Einrichtungen, Unterlagen und Daten bereit, damit die ferngesteuerte Leistung bzw. der Webbasierte Dienst erbracht werden kann.

Der Auftragnehmer sagt dem Auftraggeber keine bestimmte Verfügbarkeit, Leistung oder Qualität des Remote-Zugriffes oder eines Webbasierten Dienstes zu. Die Aufbewahrung und Verarbeitung von Daten, die im Zuge eines Webbasierten Dienstes erfasst werden, hängt im Falle eines vorübergehenden Aussetzens des Online-Zugangs im Offline-Modus des Webbasierten Dienstes und somit außerhalb der Online-Funktion, in der der Dienst erbracht wird, vom jeweiligen Webbasierten Dienst ab. Angaben dazu finden sich in der jeweiligen technischen Beschreibung. Unbeschadet dessen bleibt die Pflicht zur Entgeltfortzahlung des Auftraggebers unberührt.

9 Ausführungsfrist

Für die Fertigstellung der Leistungen angegebene Fristen und/oder Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind oder wenn sie aufgrund von auf diesen Vertrag anwendbaren normativen Vorgaben verbindlich zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erbringen sind. Andernfalls gelten die angeführten Fristen und Termine lediglich zur Orientierung.

10 Höhere Gewalt

Die Parteien haben Fälle höherer Gewalt nicht zu vertreten.

Als „Fälle höherer Gewalt“ gelten unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige von außen kommende Umstände, wie insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Unruhen, terroristische Anschläge, Piraterie und Sabotage, Cyber-Attacken, Geiselnahmen, Streiks, Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und Brände, radioaktive Verseuchung, Embargos oder andere Sanktionen, deren Nichterhaltung den Auftragnehmer, ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder seiner Lieferanten einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Lieferstopps, Lieferengpässe, Mangel an Transportmitteln, Sperre von Transportwegen, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten und sonstige Probleme in der Logistikkette, der Ausbruch bzw. die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Seuchen, Epidemien und Pandemien sowie Handlungen und Unterlassungen von Behörden (wie z.B. Nichterteilung einer Ausführungserlaubnis), inklusive solcher, die trotz form- und fristgerechter Eingaben erfolgen.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich informieren.

Kann eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur bedingt nachkommen, so werden sämtliche Verzugsfolgen ausgesetzt und Liefer- und/oder Ausführungszeiten im Umfang der Wirkung der höheren Gewalt angepasst, auch wenn die Umstände bei Subunternehmern und Zulieferanten eintreten.

Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Fällen höherer Gewalt sind vom Auftraggeber – unbeschadet eines Pauschalauftrages oder Auftrages nach Einheitspreisen – zur Gänze abzugelten. Sofern damit oder mit ausdrücklich vom Auftraggeber gewünschten Forcierungsmaßnahmen zusätzliche Kosten verbunden sind, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber in Form eines Angebots bekannt zu geben und als Bedingung für die Umsetzung seine Zustimmung einzuholen.

Dauert die Behinderung aufgrund höherer Gewalt länger als 3 (drei) Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages zu kündigen. Auf Verlangen einer Partei wird die jeweils andere Partei nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen wird.

11 Umgang mit Leistungsbehinderungen und sonstigen Leistungsunterbrechungen

Aufwände infolge von Leistungsbehinderungen und sonstigen Leistungsunterbrechungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind vom Auftraggeber – unbeschadet eines Pauschalauftrages oder Auftrages nach Einheitspreisen – zur Gänze abzugelten. Hinsichtlich etwaiger vom Auftraggeber gewünschter Forcierungsmaßnahmen gilt sinngemäß Punkt 10 Absatz 5 letzter Satz.

12 Gewährleistung

12.1 Umfang und Dauer der Gewährleistung

Für Anlageteile, die unter diesem Servicevertrag - auch im Zuge einer Reparatur oder eines Ersatzes - geliefert werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung bereits bestanden hat, nach eigenem Ermessen und unter Ausschluss weiterer Ansprüche durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung kostenlos zu beheben oder falls dies nicht möglich ist, den Vertrag nach den obigen Regeln zu kündigen.

Die Gewährleistung beginnt mit der Übergabe an den Auftraggeber bzw. Abnahme der Leistung zu laufen. Sie beträgt für bewegliche Sachen 18 (achtzehn) Monate und für unbewegliche Sachen 24 (vierundzwanzig) Monate. Wenn sich aufgrund von Umständen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, die Leistungserbringung verzögert, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 (zwei) Wochen nach der Leistungsbereitschaft. Die Gewährleistung für reparierte oder ausgetauschte Lieferanteile läuft unabhängig von ihrem Beginn maximal 6 (sechs) Monate länger als die ursprüngliche Gewährleistungsdauer, sodass die Gewährleistung gesamtheitlich in jedem Fall längstens nach 24 (vierundzwanzig) Monaten für bewegliche bzw. nach 30 (dreißig) Monaten für unbewegliche Sachen endet.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Soweit defekte/fehlerhafte Anlageteile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten/fehlerhaften Teile ins Eigentum des Auftragnehmers über.

Eine Pflicht zur Aktualisierung der Lieferungen oder (im Sinne des § 7 VGG) besteht nicht.

Weitergehende als die in Punkt 12 genannten Ansprüche des Auftraggebers iZm Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

12.2 Voraussetzungen für die Gewährleistungserbringung

Zur Geltendmachung der Gewährleistung hat der Auftraggeber den auftretenden Mangel sowie alle zur Behebung des Mangels notwendigen Informationen binnen angemessener Frist schriftlich anzuzeigen, sowie alle erforderlichen Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte, die bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten in seinem Betrieb benötigt werden, dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

12.3 Ausschluss oder Erlöschen der Gewährleistung

Nur mündlich vorgenommene Äußerungen oder Zusagen, sowie jegliche Angaben aus Prospekten, Katalogen und Werbeschriften berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Werden die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder einen dazu nicht ermächtigten Dritten geändert oder verändert, erlischt die Gewährleistung unmittelbar mit der Änderung. Eine Ermächtigung eines Dritten kann nur schriftlich vom Auftragnehmer erteilt werden. Darüber hinaus erlischt die Gewährleistung, wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend die geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft, den Auftragnehmer nicht umgehend informiert oder gegen die Mitwirkungspflichten verstößt oder dem Auftragnehmer sonst nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf Beschädigungen zurückzuführen sind, die durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen oder chemische Einflüsse entstehen. Bei Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, ist die Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

Wenn einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist bei jeglichen Mängeln die durch nicht vom Auftragnehmer bewirkte Anordnung und Montage, ungenügende Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung oder Verwendung oder Bedienung entstehen, die Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Mängeln, die auf das vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellte Material oder Hardware bzw. Hardwarekonfigurationen zurückzuführen sind, gilt dies ebenfalls.

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer überdies keine Gewähr für Fremdsoftware, die nicht Bestandteil des Vertrages ist, für das Zusammenarbeiten vertragsgegenständlicher Software mit anderen beim Auftraggeber im Einsatz befindlichen oder geplanten Softwareprogrammen oder für bloß kurzfristige, softwaretypische Funktionsunterbrechungen bzw. -störungen.

Mängel in einzelnen Programmen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, sind weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software mit Ausnahme solcher nach Punkt 12 ausgeschlossen.

13 Nutzungsrechte

13.1 Rechteeinräumung und Nutzungsbeschränkung

Für die im Rahmen des Servicevertrages und der Wartung (Fernwartung) dem Auftraggeber überlassene Standardsoftware, Programmkorrekturen und Webbasierten Dienste gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer dieses Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die ihm überlassene Standardsoftware, Programmkorrekturen und Webbasierten Dienste im Objekt-Code und zwar (i) Standardsoftware und Programmkorrekturen am vereinbarten Aufstellungsort gemäß der vertraglichen Spezifikation, (ii) Webbasierte Dienste ausschließlich zu eigenen internen Geschäftszwecken zu nutzen. Falls nicht anderweitig vereinbart, ist diese Lizenz durch das Serviceentgelt (Teil I, Pkt. 7) abgegolten. Alle anderen Rechte an der Standardsoftware, Programmkorrekturen und Webbasierten Diensten sind dem Auftragnehmer und seinen Lizenzgebern vorbehalten.

Ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen des § 40d Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Standardsoftware, Programmkorrekturen oder Webbasierte Dienste zu vervielfältigen, zu ändern (insbesondere Reverse Engineering, Disassemblieren vorzunehmen), Dritten zugänglich zu machen, mit anderen Diensten oder Leistungen zu verbinden, zu verkaufen oder wiederzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, abzutreten oder jegliche Rechte ganz oder teilweise zu übertragen oder im Falle einer Standardsoftware, einschließlich Programmkorrekturen auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen.

Ebenfalls ist dem Auftraggeber untersagt, die vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang oder anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente, Software, Produkte und Dienstleistungen oder sonstiges Material (einschließlich Text, Grafiken, Logos, Button-Symbolen, Bilder, Audioclips, Daten, Fotos, Graphiken, Videos, Schriftarten und Tonaufnahmen) (nachfolgend alles zusammen „Material“ genannt) zu bearbeiten oder in eigene Leistungen zu integrieren.

Eine Nutzung der Standardsoftware, einschließlich Programmkorrekturen auf einer anderen als im Vertrag definierten Hardware und auf mehreren Arbeitsplätzen oder die Nutzung der Webbasierten Dienste etwa außerhalb der eigenen internen Geschäftszwecke des Auftraggebers bedarf einer gesonderten schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung. Die Lizenz steht unter der Bedingung, dass der Auftraggeber diese Servicebedingungen stets vollumfänglich einhält.

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers die Open Source Komponenten oder die Software von Drittpersonen enthalten, gelten für diese Leistungen die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen bzw. die Lizenzbedingungen dieser Drittperson vorrangig zu allen anderen anwendbaren Bedingungen.

13.2 Webbasierte Dienste

Der Auftragnehmer kann im Zusammenhang mit der Nutzung von Webbasierten Diensten die nicht personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder Informationen von Dritten (etwa systemspezifische Daten, Geräteeigenschaften, Performance-Parameter, Objektbezeichnung, sonstige rein technische Angaben oder Parameter und sonstigen Inhalt) erhalten oder erfassen (nachfolgend in diesem Punkt „Inhalt“ genannt).

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das nicht exklusive, übertragbare und unterlizenzierbare, weltweite, unentgeltliche, zeitlich unbefristete und unwiderrufliche Recht, den Inhalt für die Erbringung von Webbasierten Diensten oder Remote-Zugriff gegenüber dem Auftraggeber sowie für die Herstellung von abgeleiteten Werken oder aggregierten Daten zu verwenden, die jeweils mit dem Inhalt, Daten anderer Kunden und Daten aus sonstigen Quellen (z. B. Vergleichsdatensätze, statistische Analysen, Berichte und damit verbundene Services (zusammen „Siemens-Daten“) zusammengeführt werden können. Der Auftragnehmer kann die Siemens-Daten uneingeschränkt nutzen.

Sollte der Auftraggeber die Daten im Rahmen der Webbasierten Dienste manuell speichern, ist der Auftraggeber für alle damit in Zusammenhang stehenden Folgen verantwortlich; unterliegen Daten besonderen gesetzlichen Regelungen (z. B. regulatorische Vorgaben) ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hierüber vorab schriftlich zu informieren, um dem Auftragnehmer

eine Prüfung zu ermöglichen. Sollte die beabsichtigte Speicherung möglich sein, sind Details zu einer gegebenenfalls besonderen Datenbehandlung seitens des Auftragnehmers schriftlich zu vereinbaren.

Der Auftraggeber sichert zu, gegebenenfalls notwendige Zustimmungen Dritter eingeholt zu haben, sodass der Auftraggeber den Inhalt im vorgenannten Umfang nutzen kann. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer nicht für Löschung, Berichtigung, Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder Nichtspeicherung vom Inhalt verantwortlich oder haftbar.

Der Auftragnehmer behält Kopien der im Rahmen der Leistungserbringung erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse. Der Auftragnehmer und vom Auftragnehmer beauftragte Dritte haben das uneingeschränkte, zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Recht und die Erlaubnis zur anonymisierten Nutzung der im Rahmen der Leistungserbringung erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse auch für vertragsfremde Zwecke, sofern eine solche Nutzung nicht das Prozess-Know-how betrifft, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserfüllung zur Verfügung gestellt hat.

13.3 Dauer und Beendigung

Die Dauer des Nutzungsrechts nach Punkt 13.1 richtet sich nach dem Vertrag. Das Nutzungsrecht endet jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bzw. ist auf die Nutzungsdauer der im Vertrag allenfalls definierten Hardware beschränkt.

Bei Beendigung des Nutzungsrechts für Software ist der Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet, die gesamte Software einschließlich überlassener Unterlagen an den Auftragnehmer zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software. Nach Beendigung des Vertrages werden gespeicherte Daten ohne weitere Vorankündigung gelöscht.

Kann bei Individualsoftware innerhalb angemessener Frist keine Einigung über die Abnahme des Pflichtenhefts erzielt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuzwickeln.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nach den Punkten 13.1 und 13.2 nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen und nach Setzung einer angemessenen Frist den Vertrag zu kündigen. Der Auftraggeber haftet jedenfalls für alle Schäden (z.B. Stehzeiten) welche dem Auftragnehmer durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen.

14 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen sowie die bei der Vertragsausführung gewonnenen Ideen, Knowhow, Patente u. dgl. stets ausschließliches geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte Lieferungen oder Leistungen (vertragsgemäß genutzte Standardsoftware bzw. Webbasierte Dienste nach Punkt 8 eingeschlossen) gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, nimmt der Auftragnehmer vorbehaltlich folgender Regelungen dieses Punktes 14 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

- entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen/Leistungen erwirken;
- Lieferungen/Leistungen so verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
- die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen/Leistungen austauschen.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt der Auftragnehmer den betreffenden Teil der Lieferungen/Leistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber:

- den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und dem Auftragnehmer Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt;
- eine Verletzung nicht anerkennt, den Auftragnehmer ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
- dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

Jegliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere soweit die Verletzung von Schutzrechten auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch einen Einsatz der Lieferungen/Leistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar war, durch eine Veränderung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder durch die Nutzung der Lieferungen/Leistungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung verursacht wurde. In diesen Fällen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

Dieser Punkt 14 regelt abschließend die gesamte Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

15 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen iSv. § 189a Z 8 UGB, Vertretern und Auftragnehmern erhalten, für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Offenlegung der vertraulichen Informationen, unabhängig von dem Zustandekommen oder der Beendigung des Vertrages, vertraulich zu halten.

Die Parteien treffen hierzu die gleichen Vorkehrungen, mit denen sie eigene vertrauliche Informationen schützen, in jedem Fall aber mindestens angemessene Vorkehrungen. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen, die sie erhalten, nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des

Vertrages nutzen und nur denjenigen Mitarbeitern, Mitarbeitern ihrer verbundenen Unternehmen, Vertretern und Auftragnehmern zugänglich machen, die diese zu diesem Zweck benötigen und vorher schriftlich zur Vertraulichkeit in einem vergleichbaren Umfang verpflichtet wurden.

„Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet sind oder deren vertrauliche Natur für eine verständige Person offensichtlich ist (wie insbesondere Angebots- und Projektunterlagen. Hierzu zählen keine Informationen, die (i) allgemein zugänglich sind oder dies ohne Verletzung dieser Bestimmung werden, (ii) einer Partei anders als durch die Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis gelangen, sofern diese Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, (iii) bereits vor deren Offenbarung ohne Vertraulichkeitsverpflichtung im Besitz einer Partei waren, (iv) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von einer Partei unabhängig entwickelt wurden, (v) oder von einer Partei schriftlich freigegeben worden sind.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber die Zurückstellung oder die Vernichtung von ihm offenbarten vertraulichen Informationen verlangen, wenn der Zweck für die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen entfällt (wie etwa bei anderweitiger Bestellung nach Angebotslegung oder bei Kündigung des Vertrages durch eine Partei).

16 Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages und gemäß Anhang 1. Für darüber hinaus gehende Verarbeitungen erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung, seine personenbezogenen Daten gemäß der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verarbeiten, (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Datenschutz“). In der Datenschutzerklärung vom Auftragnehmer (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Datenschutz“) wird erläutert, wie der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht und welche Möglichkeiten die betroffenen Personen haben, ihre Beschwerden gegen diese Datenverarbeitung einzubringen.

17 Informationssicherheit

Die Parteien verpflichten sich, angemessene und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Umsetzung einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Passwortrichtlinie, regelmäßige Scans auf etwaige Schwachstellen und Schadsoftware, regelmäßige Installation von aktuellen Sicherheitspatches) zum Schutz ihrer Informationstechnologie (IT), wie etwa Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, von ihnen verwendete Cloud Applikationen, gemeinsame IT-Schnittstellen, sowie aller darauf enthaltenen Informationen und Daten vor IT-Sicherheitsvorfällen zu schützen. Ein „IT-Sicherheitsvorfall“ ist jedweder Verlust oder unbefugte Löschung, Zerstörung, Änderung, Offenlegung, der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Kontrolle von IT-Infrastruktur, sowie jede sonstige unautorisierte unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die Infrastruktur einer Partei.

Der Auftraggeber ist bei der Lieferung von Software durch den Auftragnehmer allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitskonzeptes, welches seine Informationstechnologie schützt. Ein solches Konzept beinhaltet u.a. die Installation von Updates, sobald diese dem Auftraggeber zur Verfügung stehen gemäß den Installationsanweisungen des Auftragnehmers und unter Verwendung der neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches und die Durchführung von damit zusammenhängenden Maßnahmen.

Erlangt eine Partei Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur der anderen Partei beeinträchtigt wird oder werden könnte, so hat die betroffene Partei den IT-Sicherheitsvorfall unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, der anderen Partei anzuzeigen. Die Anzeige hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls zu beschreiben, sowie angemessene Angaben zu den vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei zu enthalten, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine vernünftige Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist. Eine spätere Beurteilung oder Änderungen einer bestehenden Beurteilung ist der anderen Partei wiederum entsprechend anzuzeigen. Diese Anzeige unterliegt der Vertraulichkeitsregelung gemäß Punkt 15.

Die von einem IT-Sicherheitsvorfall betroffene Partei ist jedenfalls verpflichtet, angemessene und in Relation zur Schwere des IT-Sicherheitsvorfalles verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur der anderen Partei abzuwenden bzw. – sofern dies nicht möglich ist – zu begrenzen.

18 Haftung

18.1 Umfang der Haftung

Bei einmaligen Lieferungen oder Leistungen haftet der Auftragnehmer für Schäden, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, mit 25% des Nettoauftragswertes der einmaligen Lieferung oder Leistung pro Schadensfall, wobei die Gesamthaftung im Fall der groben Fahrlässigkeit insgesamt auf den Nettoauftragswert der einmaligen Lieferung oder Leistung begrenzt ist.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist die Gesamthaftung in Fällen grober Fahrlässigkeit mit der Höhe eines Jahresentgeltes für die vereinbarten Leistungen oder in Ermangelung der Vereinbarung über das Jahresentgelt jedenfalls mit 50.000 Euro begrenzt. Pro Schadensfall ist in diesen Fällen die Haftung des Auftragnehmers mit 25% des Jahresentgeltes bzw. in Ermangelung eines vereinbarten Jahresentgeltes mit 12.500 Euro begrenzt.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, entgangenem Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, nicht erzielten Ersparnissen und von Zinsverlusten ist ausgeschlossen.

Aus Äußerungen des Auftragnehmers, die nicht schriftlich in den Vertrag aufgenommen wurden oder aus Angaben aus Prospekten, Katalogen und Werbeschriften kann keine Haftung des Auftragnehmers abgeleitet werden.

Sind im Vertrag Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

Bedient sich der Auftraggeber auf Basis einer vorab vorgenommenen schriftlichen entgeltlichen Vereinbarung des Personals des Auftragnehmers für eine Leistungsausführung, so erfolgt dies

ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers und unter Ausschluss jeder Haftung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer Verletzung seiner eigenen Mitwirkungspflichten nach Punkt 5 unmittelbar oder mittelbar entstehen, insbesondere wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer, für die Leistungserbringung und/oder sein eigenes Nutzungsverhalten und/oder das Nutzungsverhalten des Endkunden unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen zur Verfügung stellt.

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Implementierung und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) von Software oder von behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

Die Regelungen des Punktes 18 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle durch Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers verursachte Schäden wirksam.

18.2 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 (drei) Jahren nach der erfolgten Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die andere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.

19 Außenwirtschaftsrecht & Exportkontrolle

19.1 Allgemeine Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

Der Auftraggeber hat alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-)Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.

19.2 Überprüfung bei Waren und Leistungen

Vor jeder Transaktion bezüglich der vom Auftragnehmer gelieferten Waren (einschließlich Hardware und/oder Software und/oder Technologie, einschließlich dazugehöriger Dokumentation) („Waren“) bzw. der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen (einschließlich Wartung und technischer Unterstützung jeder Art) („Leistungen“) mit Dritten wird der Auftraggeber prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb dieser Waren und Leistungen durch ihn, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Waren und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
- die Waren und Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige, nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind oder zur Verfügung gestellt werden;
- er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Waren und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat; und
- Waren und Leistungen, die güterspezifischen Beschränkungen unterliegen, wie in den jeweiligen Anhängen des Exportrechts spezifiziert, nicht rechtswidrig (i) direkt oder indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (ii) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, diese Waren und Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.

19.3 Unzulässige Verwendung von Software und Cloud Services

Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Auftraggeber nicht

- von bzw. an einem Standort, von bzw. an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, die Software oder Cloud Services herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen;
- Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei stehen, Zugang gewähren, die Software oder Cloud Services übertragen, (re-) exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-) exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen;
- die Software oder Cloud Services zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen;
- auf die Cloud Services Plattform Kundeninhalte hochladen, außer diese sind nicht-kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99); oder
- die vorgenannten Tätigkeiten einem Nutzer der Liefergegenstände ermöglichen. Der Auftraggeber hat jedem Nutzer alle zur Einhaltung des Exportrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

19.4 Entwicklung von Halbleitern

Der Kunde wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens keine Güter, Leistungen, Software und/oder Cloud Services zur Entwicklung oder Herstellung von integrierten Schaltkreisen in entwickelten Halbleiterfertigungsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten verwenden, welche die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) erfüllen.

19.5 Kein Re-Export nach Russland und Belarus

Anstelle des Absatzes 19.2 d) gilt dieser Punkt 19.5 für Kunden mit Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union, außer es ist ein in Anhang VIII der EU-Verordnung No 833/2014 gelistetes Partnerland (wie gegenwärtig: die Vereinigten Staaten von Amerika,

Japan, das Vereinigte Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz).

- Der Kunde wird die von Siemens im Rahmen oder in Verbindung mit einem Einzelvertrag erhaltenen Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hardware, Software, Technologie und entsprechende Dokumentation) (im Folgenden: "Waren") weder direkt noch indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen.
- Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Regelung in Absatz 19.5 a) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.
- Der Kunde wird angemessene Mechanismen zur Überprüfung seiner Handelskette einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck der Regelung in Absatz 19.5 a) unterlaufen würden.
- Jede Verletzung der Absätze 19.5 a) bis 19.5 c) stellt einen materiellen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Einzelvertrags dar, und Siemens ist im Falle einer solchen Verletzung berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Einfordern eines Plans zur Heilung der Verletzung,
 - Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe des Preises der re-exportierten Waren oder 5% des Vertragswerts, je nachdem, welcher Betrag höher ist,
 - Suspendierung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden und/oder mit seinen verbundenen Unternehmen, bis der Verstoß gegen Absatz 19.5 a) behoben ist und/oder
 - Kündigung des Einzelvertrags.
- Der Kunde hat Siemens unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Regelungen in den Absätzen 19.5 a) bis 19.5 c) zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck der Regelung nach Absatz 19.5 a) vereiteln könnten. Der Kunde stellt Siemens innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen wie in den Absätzen 19.5 a) bis 19.5 c) geregelt, zur Verfügung.

19.6 Information

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer, den Verwendungszweck und den Nutzungsort bzw. den Endverbleib (für Hardware, Dokumentation und Technologie) der Waren, Leistungen, Software und/oder Cloud Services zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Mitteilung verteidigungstechnischer oder solcher Informationen, die aufgrund anwendbarer regierungsamtlicher Vorschriften einer besonders kontrollierten Datenverarbeitung bedürfen, benachrichtigen und die vom Auftragnehmer hierfür vorgesehenen Kommunikationswege und -methoden benutzen.

19.7 Freistellung

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer, dessen verbundene Unternehmen, Zulieferer und deren jeweilige Vertreter von allen Ansprüchen, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nichtbeachtung dieses Punktes 19 oder der (behaupteten) Verletzung von Exportrecht durch den Auftraggeber, den Nutzern oder deren Geschäftspartnern zusammenhängen und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19.8 Vorbehalt der Lieferung

Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Auftraggebers und/oder der Nutzer zu der Software und/oder den Cloud Services einzuschränken oder zu sperren.

19.9 Endempfänger

Eine Exportprüfung wird von Siemens grundsätzlich auf Basis der vom Kunden angeführten Zustelladresse (Ziffer 3.2) durchgeführt. Handelt es sich hierbei nicht um den Endempfänger bzw. Endverbleib der von Siemens gelieferten Güter (Waren) bzw. Leistungen, so hat der Kunde in seiner Bestellung den Endempfänger gesondert anzuführen. Da Siemens die Bestellung des Kunden elektronisch verarbeitet, hat er dies in einem standardisierten Format zu tun. Den Daten des Endempfängers ist stets der Wortlaut „ENDKUNDE: [...]“ voranzusetzen.

20 Streitbeilegung

20.1 Verhandlungen

Sollten aus oder im Zusammenhang mit dem Servicevertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf jeder Seite ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Verhandlungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.

Die Regelungen dieses Absatzes sowie der nachfolgenden Absätze bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

20.2 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Servicevertrag, die nicht durch Verhandlungen nach Punkt 20.1 beigelegt werden, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen sowie solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen des Vertrags, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt ausschließlich zuständig.

21 Anwendbares Recht

Diese Servicebedingungen, einschließlich ihrer mit dem abgeschlossenen Servicevertrag zusammenhängenden, sonstigen Vereinbarungen, Nachträge, Beilagen und Anlagen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den International Warenkauf ist ausgeschlossen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Schriftform

Dieser Vertrag, dessen Änderungen und/oder Ergänzungen (einschließlich einer Änderung der nachfolgenden Formvorschriften), dessen Kündigung sowie alle (sonstigen) im Vertrag vorgesehenen oder mit ihm im Zusammenhang stehenden einseitigen Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird gewahrt durch (i) eine eigenhändige (handschriftliche) Unterschrift, (ii) eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.d. Art. 26 eIDAS-Verordnung unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen, (iii) eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Z 10 eIDAS-Verordnung unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen mit zumindest 2-Faktor-Authentifizierung (iv) einen per E-Mail übermittelten Scan des handschriftlich unterzeichneten Originals oder (v) die Einhaltung eines aufrechten EDI Vertrages. Angebote, Auftragserteilungen (Bestellungen) und Auftrags-/Bestellbestätigungen können auch mittels eines aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschrittslosen Dokuments unter Anführung einer Angebots- oder Bestellnummer erfolgen.

Für sonstige, vom vorstehenden Absatz nicht umfasste Erklärungen und Kommunikation unter dem Vertrag genügt zur Wahrung der Formerfordernisse neben den im vorhergehenden Absatz genannten Formen auch die Übersendung mittels E-Mails sowie eine (sonstige) einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Z 10 eIDAS-Verordnung unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich und in Schriftform anderes vereinbart haben.

22.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aus sämtlichen Teilen dieses Vertrags dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Teil II SOFTWAREWARTUNG

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen (Teil II) gelten für die Wartung von Standardsoftware oder Webbasierten Diensten des Auftragnehmers. Der Teil II ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Servicebedingungen (Teil I) bzw. geht diesen ausschließlich im jeweiligen konkreten Regelungsgegenstand vor.

2 Begriffe

Patch ist eine temporäre Behebung eines Mangels ohne Eingriff in den Quellcode.

Programmkorrektur ist der Oberbegriff für Umgehung, Patch, Update, Upgrade einschließlich zugehöriger Dokumentation.

Standardsoftware sind Programme, Programm-Module, Software-Applikationen, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber ausschließlich nach seinen Vorgaben entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

Systemumgebung sind vom Auftragnehmer oder Hersteller vorgegebene Hardware und Systemsoftware (einschließlich Kommunikationsdiensten), die zur Ablauffähigkeit der Standardsoftware erforderlich sind.

Fernzugriff (Remoteservice) sind Pflegeleistungen, die mittels vereinbarter Kommunikationseinrichtungen und geeigneter Kommunikationsdienste von einem entfernten Ort aus erbracht werden und für die der Auftraggeber die notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Modems) vorhält.

Umgehung ist eine temporäre Überbrückung eines Mangels ohne Eingriff in den Code (Quellcode oder ausführbarer Code).

Update ist eine Bündelung mehrerer Mängelbehebungen in einer einzigen Lieferung.

Upgrade ist eine Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und geringfügige funktionale Verbesserungen und / oder Anpassungen (z. B. an geänderte Einsatzbedingungen oder Änderungen von APIs, Konfigurationen und Datenbankstrukturen).

3 Art und Umfang der Softwarewartung

Ist im Servicevertrag die Erbringung von Wartungsleistungen für Standardsoftware oder Webbasierte Dienste vereinbart, erbringt der Auftragnehmer die Wartungsleistungen für die im Servicevertrag vereinbarte, widrigenfalls die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Auftraggeber installierte Version der Standardsoftware bzw. des im Internet zum Vertragsabschlusszeitpunkt bereitgestellten Webbasierten Dienstes.

Bei entsprechender Vereinbarung im Servicevertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, verfügbare Programmkorrekturen bereitzustellen. Sofern im Servicevertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, umfasst die Softwarewartung nicht die Installation sowie keine Support- und Beratungsleistungen der gelieferten Programmkorrekturen. Statt Programmkorrekturen kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine neue Software bzw. einen neuen Webbasierten Dienst überlassen, die/der in einem Bestand sämtliche bekannten Programmkorrekturen der Standardsoftware bzw. des Webbasierten Dienstes enthält.

Der Auftragnehmer ist nur verpflichtet, die Wartungsleistung für die jeweils neueste verfügbare Version eines Webbasierten Dienstes oder für eine ältere Version der Standardsoftware, die jedoch nicht älter als 12 Monate gerechnet ab Erscheinen der neuesten Version ist, zu erbringen.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihm insbesondere den Umfang der bestehenden Siemens AG Österreich
Smart Infrastructure Buildings
DVR 000 1708 FN 60562 m Handelsgericht Wien Firmensitz Wien
UID 147 15405, ARA-Nr. 4328

Nutzungsrechte und – soweit erforderlich – den Umfang der Nutzungsrechte durch Dritte an der im Vertrag aufgeführten Standardsoftware bzw. des Webbasierten Dienstes mitteilen. Die notwendigen Informationen und Unterlagen stellt er vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über seine Einsatzumgebung sowie rechtzeitig über Änderungen an dieser Einsatzumgebung zu informieren. Über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.

Setzt der Auftraggeber die Standardsoftware bzw. einen Webbasierten Dienst nicht entsprechend der Systemumgebung oder Nutzungsvereinbarung ein oder kommt er seiner Informationspflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer die Wartungsleistungen nicht vertragsgemäß ausführen. Unbeschadet dessen bleibt die Pflicht zur Entgeltfortzahlung unberührt.

5 Zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährleistungserbringung bei Softwarewartung

Zusätzliche Voraussetzungen jeder Mängelbeseitigung bei Softwarewartung sind, dass a) es sich um eine funktionsstörende Abweichung handelt; b) diese reproduzierbar ist; c) der Auftraggeber ihm allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene Patches, Updates, Upgrades oder neue Versionen installiert hat; und d) dem Auftragnehmer während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird.

Teil III Anhang 1 VEREINBARUNG ÜBER DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG DES KUNDEN (ADV-Vereinbarung)

1 Zweck der Vereinbarung und Anwendungsbereich

Diese ADV-Vereinbarung findet Anwendung, soweit die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Siemens als Auftragsverarbeiter für den Kunden umfasst. Sonstige Rechte und Pflichten bleiben unberührt und richten sich ausschließlich nach den anderen Teilen dieser Servicebedingungen oder des Vertrags.

Siemens verarbeitet personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Bestimmungen des Vertrags (einschließlich der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung) und ist nicht zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verpflichtet, die ausschließlich auf den Kunden oder die Branche des Kunden anwendbar sind und nicht allgemein für Auftragsverarbeiter gelten. Der Kunde ist ebenso verpflichtet, das für ihn anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten.

2 Beschreibung der Datenverarbeitungstätigkeiten

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Erbringung der im Servicevertrag geregelten Leistungen. Aufgrund der abgeschlossenen Module (siehe Anlage zum Servicevertrag) verarbeitet Siemens die folgenden Kategorien von personenbezogenen Daten von folgenden betroffenen Personen:

| Produkt | Dienstleistung | Erläuterung |
|--|---|---|
| Gebäudesicherheitsanlagen Gebäudeautomations-systeme Gefahrenmanagement-, Sicherheitsmanagement- und Gebäudemangement-systeme PSIM (Physical security information management) Online-Anwendungen (Webbasierte Dienste) | Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsleistungen (vor Ort oder im Wege des Fernzugriffs) gemäß Leistungsbeschreibung der abgeschlossenen Verträge Gewährung einer Datenübertragung (etwa cRSP) Verwaltung, Optimierung und sonstige Benutzung eines Produkts über eine für das jeweilige Produkt entwickelte Webapplikation (Webbasierten Dienst) Einrichtung und Verwaltung persönlicher Nutzer Accounts Backup- und Datensicherungsservices Datenhosting Betriebsführung Customer Support | Die abgelegten Daten (z.B. Namen von Mitarbeitern, eingerichtete Nutzer-Accounts, in Logfiles protokollierte Nutzeraktionen) können eingesehen werden. Dateien mit personen-bezogenen Daten des Kunden (z.B. Benutzernamen im Anlagen-Log und deren Aktivitäten, Namen von Mitarbeitern und deren Zutritte zu bestimmten Sicherheitsbereichen oder Aufzeichnungen von Videoüberwachungssystemen, Einsatzberichte, Wartungsprotokolle) werden ausgelesen und auf Sicherungsmedien (z.B. Portable Drive, lokale Server) gespeichert und ggf. zurückgespielt. Der Kunde und/oder autorisierte Nutzer können Dateien, die personen-bezogenen Daten beinhalten können, hochladen, die in Folge von Siemens in einer Cloud-Lösung gespeichert werden. Im System abgelegte personenbezogene Daten (auch in Verbindung mit Störaufträgen, Einsatzberichten und Wartungsprotokollen können eingesehen werden. |
| Siveillance VMS | 3rd level software support, auch Fernzugriff über cRSP | Dateien mit personenbezogenen Daten können während der Datenübermittlung und 3 rd level support gesehen werden (z.B. Mitarbeiternamen, Log-Protokolle von Benutzeraktionen). |

Betroffene Personen

- Kunde
- Mitarbeiter des (End-)Kunden ggf. seiner Dienstleister, die das jeweilige Produkt betreiben und/oder konfigurieren
- Besucher / unternehmensfremde Dritte, die zB den überwachten Bereich betreten

Kategorien von Daten

- Unternehmensdaten (Firma, Adresse etc.)
- Personenstammdaten (Name, Benutzername, Personalnummer, Büroadresse, Gültigkeit der Zutrittsberechtigung, etc.)
- Geschäftliche Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Zutrittsdaten (Ort und Zeitpunkt von Zutritten, allenfalls Bildaufnahmen)
- IP-Adressen und technische Parameter von Endgeräten, mit denen auf das System zugegriffen wurde
- IP-Adressen und technische Parameter von Übertragungseinrichtungen
- geloggte Aktivität (z.B. Änderungen an der Konfiguration des Systems)
- Netzwerkdaten
- Nur für Videoüberwachungsprodukte noch zusätzlich: Videoaufzeichnungen
- Nur für Online-Anwendungen noch zusätzlich: spezifische mit Useraccount zusammenhängende Daten (zB Benutzerrolle, Anlegedatum des Users, Kennungsdaten) oder Metadaten (insbesondere frei bestimmende hochzuladende Dokumente oder Standortdaten), die der Benutzer (User) frei einem Strukturknoten zuordnen kann

3 Weisungsbefugnis

Siemens wird als Auftragsverarbeiter nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Kunden tätig. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag einschließlich dieser ADV-Vereinbarung die abschließenden Weisungen des Kunden in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Siemens als Auftragsverarbeiter darstellen.

Siemens ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, weitere vom Kunden erteilte Weisungen zu befolgen, sofern diese technisch durchführbar sind und keine wesentlichen Änderungen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen (oder der zugrundeliegenden Software) erforderlich machen. Alle weiteren Weisungen müssen schriftlich zwischen dem Kunden und Siemens vereinbart werden und können zusätzliche Kosten für den Kunden verursachen.

4 Technische und Organisatorische Maßnahmen

Siemens trifft die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zwecke der Sicherheit personenbezogener Daten:

I. Grundlegende Maßnahmen

Die grundlegenden Maßnahmen gewährleisten den Schutz der Vertraulichkeit und der Integrität der Systeme, mit denen Siemens personenbezogene Daten verarbeitet, insbesondere im Wege des Fernzugriffs. Diese Maßnahmen gelten für alle von Siemens durchgeführten Verarbeitungen, sofern nicht abweichend vereinbart.

1. Innerbetriebliche Organisation

Siemens hat einen Datenschutzverantwortlichen bestellt. Alle Mitarbeiter und Dienstleister von Siemens mit Zugriff auf personenbezogene Daten werden verpflichtet, diese nur auf Anweisung und ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verarbeiten.

2. Schutz vor unbefugtem Zugang

Siemens schützt die Gebäude oder Geschäftsräume durch angemessene Zutrittskontrollsysteme basierend auf einer Sicherheitseinstufung der Gebäude oder Geschäftsräume und entsprechend definiertem Zutrittsberechtigungskonzept. Alle Gebäude oder Geschäftsräume sind durch technische Zutrittskontrollmaßnahmen z.B. unter Verwendung eines Kartenleser-Systems gesichert. Abhängig von der Sicherheitseinstufung werden Grundstücke, Gebäude oder einzelne Bereiche durch zusätzliche Maßnahmen gesichert.

Zutrittsrechte für autorisierte Personen werden gemäß den festgelegten Kriterien individuell erteilt. Dies gilt auch hinsichtlich externer Personen.

3. Schutz von Rechnern

Zugang zu Rechnern (z.B. Notebooks, Workstations) erhalten nur authentifizierte Benutzer unter Verwendung von bspw. folgenden Maßnahmen: Datenverschlüsselung; individualisierte Passwortvergabe (mind. 8 Zeichen, regelmäßig automatisch verfallend); Informationen, die einer höheren Vertraulichkeit bedürfen, werden zusätzlich noch über Siemens-Mitarbeiterausweise mit PKI-basiertem Verfahren 2 Faktor authentifiziert; automatische Systemsperrung bei Inaktivität.

Der Schutz der verwendeten Rechner gegen Angriffe sowie gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung oder Änderung erfolgt u.a. durch Intrusion Detection-Systeme, Firewalls und regelmäßig aktualisierte Malware-Filter.

4. Schutz von Daten bei der Weitergabe, beim Transport und beim Fernzugriff

Siemens trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Absicherung der elektronischen Kommunikationswege erfolgt durch Einrichtung virtueller lokaler Netzwerke. Sofern ein physischer Datenträger-Transport erfolgt, werden die Daten nur verschlüsselt transportiert. Fernwartungsverbindungen werden mittels Verschlüsselung geschützt. Datum, Art und Umfang der Fernwartung werden protokolliert.

II. Spezifische Maßnahme für Leistungen, bei denen Siemens Daten des Kunden in IT-Systemen speichert

Diese spezifischen Maßnahmen gewährleisten den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der IT-Systeme, in denen Siemens Daten des Kunden speichert. Sie finden Anwendung, wenn die Speicherung von Daten maßgeblicher Bestandteil der vertragsgegenständlichen Leistungen von Siemens darstellt und nicht bloß vorübergehend erfolgt.

1. Schutz vor unbefugter Verarbeitung

Siemens stellt sicher, dass die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Zugriff auf personenbezogene Daten in IT-Systemen wird auf der Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts gewährt. Ferner werden unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten durch Datenverschlüsselung verhindert.

2. Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit

Siemens stellt sicher, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Siemens erlaubt nur authentifizierten Benutzern auf der Grundlage eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts den Zugriff auf personenbezogene Daten. Zugriffe auf personenbezogene Daten werden in Log-Dateien erfasst, die deren Erstellung, Veränderung und Entfernung protokollieren.

3. Gewährleistung von Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Siemens stellt sicher, dass die für die Verarbeitung verwendeten Systeme gegen Ausfälle abgesichert und personenbezogene Daten somit jederzeit uneingeschränkt verfügbar und gegen Verlust geschützt sind.

Personenbezogene Daten speichert Siemens unter Verwendung redundanter Systeme in Abhängigkeit der Sicherheitseinstufung. Zusätzlich verwendet Siemens unterbrechungsfreie Stromversorgungen (z.B. UPS, Batterien, Generatoren) zur Sicherstellung der Stromversorgung in ihren Rechenzentren. Es ist ein umfassendes schriftliches Notfall-Konzept erstellt. Notfallprozesse und -systeme werden regelmäßig getestet.

Der Kunde bestätigt hiermit, dass das durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen vermittelte Sicherheitsniveau im Verhältnis zum Risiko der Verarbeitung durch Siemens angemessen ist. Der Kunde ist sich bewusst, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen der technischen Weiterentwicklung unterliegen. Siemens hat deshalb das Recht, angemessene Alternativmaßnahmen zu treffen, soweit dabei das vermittelte Schutzniveau nicht abgesenkt wird.

5 Vertraulichkeit der Verarbeitung

Siemens verpflichtet Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, (i) auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung, (ii) personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung oder dokumentierter Weisungen des Kunden zu verarbeiten und (iii) an Datenschutz- und Sicherheitsschulungen teilzunehmen.

6 Unterauftragsverarbeiter

Siemens beauftragt einen Unterauftragsverarbeiter nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden. Die Erteilung der Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert werden. Hiermit stimmt der Kunde der Beauftragung der folgenden Unterauftragsverarbeiter zu:

- Qoqny GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 2-6, 76646 Bruchsal, Deutschland und Qoqny GmbH, für Videoanlagen und zum Zweck (mit Möglichkeit zum Zugriff auf pers.bezog. Daten des Kunden) der Analyse von Videosequenzen zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support), der Analyse der Konfiguration und der Systemdatenbank zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support) und Analyse der Logfiles zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support);

- Siemens AG Deutschland, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München, Deutschland; Siemens Schweiz AG, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, Schweiz; AUTEC Gesellschaft für Automationstechnik mbH, Bahnhofstraße 57 + 61b, 55234 Framersheim, Deutschland und ESSECCA GmbH Ing.-Julius-Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau; ASSA ABLOY, Hütteldorfer Strasse 216 C, 1140 Wien für Zutrittskontrolle und zum Zweck (mit Möglichkeit zum Zugriff auf pers.bezog. Daten des Kunden) der Analyse der Konfiguration und der Systemdatenbank zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support) und Analyse der Logfiles zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support);

- ITEC Tontechnik GesmbH, Lassnitzthal 300, 8200 Gleisdorf für Beschallungs-/Evakuierungsanlagen und zum Zweck (mit Möglichkeit zum Zugriff auf pers.bezog. Daten des Kunden) der Analyse von Konsequenzen zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support), der Analyse der Konfiguration und der Systemdatenbank zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support) und Analyse der Logfiles zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support);

- Siemens AG Deutschland, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München, Deutschland; Hospicall GmbH, Rohretweg 17, 83064 Raubling, Deutschland für Patienteninformationssystem zum Zweck (mit Möglichkeit zum Zugriff auf pers.bezog. Daten des Kunden) der Analyse der Konfiguration und der Systemdatenbank zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support) und Analyse der Logfiles zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support);

- Siemens Schweiz AG, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, Schweiz; Siemens S.p.A, Via Vipiteno 4, 20128 Milano, Italien; Siemens EOOD, Kukush Str., 1309 Sofia, Bulgarien; Advancis Software & Services GmbH, Monzastraße 3, 63225 Langen, Deutschland; Advancis Austria GmbH, Hietzinger Kai 13/10, 1130 Wien für Gefahrenmanagement-, Sicherheitsmanagement-, Gebäudemanagement- und Gebäudeautomationssystem und PSIM (Physical security information management) zum Zweck (mit Möglichkeit zum Zugriff auf pers.bezog. Daten des Kunden) der Analyse der Konfiguration und der Systemdatenbank zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support), der Analyse der Logfiles zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support), Systemprogrammierungen und Grafikadaptionen insbesondere im Rahmen einer Programmkorrektur;

- eggs unimedia GmbH, Balanstr. 73, Haus 19, 81541 München, Deutschland; Amazon Web Services Inc., 410 Terry Avenue North, Seattle WA 98109, United States (einschließlich sonstige Unterauftragsverarbeiter von Amazon: <https://aws.amazon.com/de/compliance/sub-processors>; Amazon Web Service EMEA Sarl, L-1855 Luxembourg;);

- Siemens Schweiz AG, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, Schweiz; Siemens AG, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München, Schuhstraße 60, 91052 Erlangen, Deutschland; Accenture AG, Fraumünsterstrasse 16, CH-8001 Zurich, Schweiz; Accenture Innovation Hub, Primal Projects Pvt. Ltd. SEZ, Bellandur Village, Varthur Hobli, Bengaluru East Taluka Bengaluru, India, 560103; Atos IT Solution & Service GmbH, Freilagerstrasse 28, 8047 Zürich, Schweiz; Atos Information Technology GmbH, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München, Deutschland; Siemens Healthcare GmbH, Henkestr. 127, 91052 Erlangen, Deutschland; Atos IT Solutions and Services GmbH, Eduard Bodem Gasse 2, Innsbruck, Österreich; Nagarro Pvt.Ltd. 19/20 East Punjabi Bagh New Delhi – 110026, India; Siemens S.p.A : Via Vipiteno 4, 20128 Milano, Italy; Siemens Technology and Services Private Limited, Kandanchavady, Perungudi, 40 M G R Salai, 600096 Chennai, India; Siemens Industry, Inc.: 1000 Deerfield Parkway, 60089- 4513 Buffalo Grove, IL, USA; COHENWARE ApS: Øresundsvej 144G, 1.th. DK-2300 Copenhagen S, Denmark; Siemens s.r.o.Duvravska cesta 4 845 37 Bratislava 4, Slovakia; für Online-Anwendungen (Webbasierte Dienste) und Remote Services zum Zweck (mit Möglichkeit zum Zugriff auf pers.bezog. Daten des Kunden) der Analyse der Konfiguration und der Systemdatenbank zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support), der Analyse der Logfiles zur Fehlerbehebung (3rd Level-Support), Systemprogrammierungen und Hosting / IT Administration und Services / Front- Back End Implementation / Infrastruktur- und Betriebsführung- Services / Datenspeicherung;

- Für Surveillance Video: Siemens AG Deutschland Niederlassung Karlsruhe, Siemensallee 75, 76187 Karlsruhe; Atos IT Solution & Service GmbH, Deutschland (nur im Falle eines rSP-Fernzugriffs) zum Zweck von Service, Platform operation und Wartung sowie Milestone Systems A/S, Dänemark zum Zwecke der Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen über Fernzugriff.

Bei der Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern ist Siemens verpflichtet, mit jedem eingesetzten Unterauftragsverarbeiter eine Vereinbarung zu treffen, die dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen entsprechende Verpflichtungen auferlegt, wie sie nach dieser ADV-Vereinbarung für Siemens gelten. Auf dessen schriftliche Aufforderung hin, wird dem

Kunden eine Abschrift der maßgeblichen Vertragsklauseln übersendet, sofern diese Vertragsklauseln keine kommerziellen oder aus anderen Gründen vertraulichen Informationen enthalten. In diesem Fall ist Siemens zur Schwärzung solcher Informationen berechtigt.

Siemens ist berechtigt, bestehende Unterauftragsverarbeiter jederzeit auszutauschen oder neue zu beauftragen. Wenn und soweit nach Anwendbarem Datenschutzrecht erforderlich, erfolgt der Einsatz neuer Unterauftragsverarbeiter nur mit Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung des Kunden zur Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter erfolgt nach folgendem Verfahren:

(i) Siemens benachrichtigt den Kunden mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Einsatz und Zugriff des neuen Unterauftragsverarbeiters auf personenbezogene Daten des Kunden.

(ii) Wenn der Kunde in diesem Zeitraum nicht schriftlich, unter Angabe eines wichtigen Grundes, widerspricht, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern Siemens auf die Folge des widerspruchlosen Verstreichens der Frist hingewiesen hat.

(iii) Wenn der Kunde gegenüber Siemens widerspricht, so ist Siemens berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 10 (zehn) Tagen zu kündigen. Anstelle der Kündigung hat Siemens das Recht, (a) den Vertrag ohne den beanstandeten Unterauftragsverarbeiter fortzuführen, (b) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedenken des Kunden aus dessen Widerspruch auszuräumen oder (c) mit Zustimmung des Kunden, denjenigen Teil der vertragsgegenständliche Leistungen einzustellen, für den der entsprechende Unterauftragsverarbeiter eingesetzt worden wäre.

Siemens haftet für Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters wie für eigene Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche, welche aus einer Weisung des Kunden gegenüber einem Unterauftragsverarbeiter resultieren.

7 Datenschutzbeauftragter des Kunden

Der Kunde teilt Siemens nach der Vertragsunterzeichnung den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten mit. Eventuelle Änderungen bezüglich des Datenschutzbeauftragten müssen Siemens unverzüglich schriftlich (einschließlich per E-Mail) mitgeteilt werden.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen von Siemens im Rahmen dieser ADV-Vereinbarung gegenüber dem Datenschutzbeauftragten abzugeben. Die Benachrichtigung oder Mitteilung hat schriftlich (einschließlich per E-Mail) zu erfolgen.

8 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Siemens verpflichtet sich gemäß den technischen Möglichkeiten von Siemens, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers umzusetzen.

9 Meldepflichten und weitere Unterstützung durch Siemens

Wenn Siemens Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt, wird Siemens den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall wird Siemens (i) bei der Untersuchung eines derartigen Ereignisses in zumutbarem Umfang mit dem Kunden zusammenarbeiten, (ii) dem Kunden gegebenenfalls angemessene Unterstützung bei der Erfüllung dessen Verpflichtung zur Meldung von Sicherheitsverletzungen nach anwendbarem Datenschutzrecht leisten und (iii) angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten. Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann Siemens diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

Soweit gesetzlich zulässig, benachrichtigt Siemens den Kunden unverzüglich über (i) Beschwerden oder Anfragen von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieser ADV-Vereinbarung verarbeitet werden (z.B. hinsichtlich der Berichtigung, Recht auf Auskunft, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten) oder (ii) Anordnungen und Anfragen von zuständigen Aufsichtsbehörden oder Gerichten.

Auf Anfrage des Kunden unterstützt Siemens den Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei:

(i) der Beantwortung von Beschwerden, Anfragen oder Anordnungen nach diesem Punkt;

(ii) der Erfüllung sonstiger datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht.

Die Unterstützung wird auf Kosten des Kunden gewährt und ist nach entstandenem Aufwand zu vergüten, soweit diese nicht auf eine schuldhaftige Verletzung der ADV-Vereinbarung oder anwendbaren Datenschutzrechts durch Siemens zu verantworten ist.

Erhält Siemens eine Anordnung eines Dritten zur Herausgabe der Personenbezogenen Daten, verpflichtet sich Siemens (i) zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, dass der Dritte das Herausgabeverlangen direkt gegenüber dem Kunden ausübt, (ii) den Kunden unverzüglich zu informieren, es sei denn die Information des Kunden ist rechtlich untersagt; ist die Information des Kunden rechtlich untersagt, verfügbare Rechtsmittel gegen das Verbot zu ergreifen, um so viele Informationen wie möglich zeitnah an den Kunden herausgeben zu können und (iii) verfügbare Rechtsmittel zu ergreifen, mit denen die Rechtmäßigkeit der Anordnung nach dem für den anfragenden Dritten geltenden Rechts bestritten oder ein Konflikt mit dem Recht des EWRs oder dem Recht eines EWR Mitgliedsstaats geltend gemacht werden kann.

10 Kontrollrechte

Der Kunde ist gem. diesem Punkt berechtigt, die Einhaltung der in dieser ADV-Vereinbarung festgelegten Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen) durch Siemens oder Unterauftragsverarbeiter in jährlichen Abständen und anlassbezogen zu überprüfen, wobei diese Prüfungen auf die Informationen und Datenverarbeitungssysteme beschränkt sind, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.

Soweit Siemens und Unterauftragsverarbeiter für die vertragsgegenständlichen Leistungen Zertifizierungen durchführen und regelmäßige Prüfberichte erstellen, sind zur Ausübung der Kontrollrechte nach dieser ADV-Vereinbarung zunächst diese Zertifizierungen und Prüfberichte zu verwenden. Auf Verlangen des Kunden stellt Siemens (i) die entsprechenden Auszüge aus den Prüfberichten und (ii) Informationen und Unterlagen zu den, für die vertragsgegenständlichen Leistungen vorhandenen Zertifizierungen und Prüfberichte zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Prüfberichte, Informationen und Unterlagen sind vertrauliche Informationen von Siemens.

Nur wenn die Zertifikate und Prüfberichte für den Kunden nicht ausreichen, um die Anforderungen an Audits und Kontrollen nach anwendbarem Datenschutzrecht einzuhalten, hat der Kunde das Recht, auf eigene Kosten (i) zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern, sowie (ii) nach vorheriger Mitteilung mit einer angemessenen Frist eine weitergehende Prüfung der für die verarbeiteten personenbezogenen Daten relevanten Kontrollumgebung und der Sicherheitspraktiken vorzunehmen, wobei die Siemens-Betriebsabläufe hierdurch nicht gestört werden dürfen und die Prüfung im Einklang mit Siemens-Sicherheitsrichtlinien und dem anwendbaren Datenschutzrecht zu erfolgen hat.

11 Datenlöschung bei Vertragsende

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Parteien wird Siemens mit Beendigung der ADV-Vereinbarung alle personenbezogenen Daten, welche Siemens von dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, oder welche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständliche Leistung erhoben wurden, löschen. Die Löschung wird durch Siemens auf Anfrage schriftlich bestätigt.

12 Internationaler Datentransfer

Drittlandtransfers. Betrifft ein Drittlandtransfer Personenbezogene Daten eines Verantwortlichen mit Sitz im EWR, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs, ist Siemens verpflichtet, die in dieser ADV-Vereinbarung bezeichneten Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus umzusetzen. Siemens ist berechtigt, die in dieser ADV-Vereinbarung bezeichneten Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus durch alternative Maßnahmen zu ersetzen. In diesem Fall gilt der Mitteilung- und Zustimmungsmechanismus in Ziffer 6 entsprechend.

Standardvertragsklauseln. Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn und soweit die Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus auf den Standardvertragsklauseln beruhen: Hat die Siemens Gesellschaft, mit der die ADV-Vereinbarung abgeschlossen wurde, ihren Sitz innerhalb des EWR und innerhalb eines Landes mit Angemessenheitsbeschluss, schließt Siemens Modul 3 der Standardvertragsklauseln EU und die relevanten Bestimmungen der Standardvertragsklauseln UK mit Unterauftragsverarbeitern ab. Siemens hat dabei sicherzustellen, dass die durch den Unterauftragsverarbeiter erbrachten Verarbeitungstätigkeiten durch die Standardvertragsklauseln erfasst werden. Jede Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen des Modul 3 der Standardvertragsklauseln.

7.3. BCR. Wenn und soweit die Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus auf den BCR beruhen, verpflichtet Siemens den Unterauftragsverarbeiter vertraglich, die BCR bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen dieser ADV-Vereinbarung einzuhalten.

13 Sonstiges

Diese ADV-Vereinbarung endet automatisch mit Beendigung des zugrundeliegenden Servicevertrages, bzw. im Falle mehrerer Verträge mit dem Ende des am längsten laufenden Vertrags. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung und den Bestimmungen eines Vertrags oder der Servicebedingungen gehen die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien vor. Besteht Unklarheit darüber, ob sich eine Bestimmung auf datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten der Parteien bezieht, gilt im Zweifel diese ADV-Vereinbarung.

Die Aufhebung, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser ADV-Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß Teil I, Punkt Teil I22.1 der Servicebedingungen. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, so ist hiervon die Wirksamkeit der ADV-Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem ursprünglichen Maß so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.
